

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Europa und Internationales**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2019  
– Drucksache 16/7487**

### **Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten; hier: Haushaltsdisziplin ab 2021, Flexibilität zwischen den Säulen und Übergangsvorschriften für Unterstützungsfonds**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2019 – Drucksache 16/7487 – Kenntnis zu nehmen.

29. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Peter Hofelich

Der Vorsitzende:

Willi Stächele

#### Bericht

Der Ausschuss für Europa und Internationales beriet öffentlich die Mitteilung Drucksache 16/7487 in seiner 32. Sitzung am 29. Januar 2020. Vorberatend hatte sich der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit dieser Mitteilung befasst und empfohlen, von der Mitteilung Kenntnis zu nehmen.

Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE brachte vor, mit den beiden von der EU-Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlägen solle der Übergang zwischen den GAP-Förderperioden 2014 bis 2020 und 2021 bis 2027 geregelt werden. Im Grunde werde hier formal ermöglicht, in der Übergangszeit die beiden Landwirtschaftsfonds – der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) – flexibel zu handhaben. Ziel sei es, eine Verstetigung der Förderung – beispielsweise von Dorfgaststätten – zu erreichen. Dazu brauche es den Zugriff auf diese Fonds. Vor allem müsse aber die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) neu gestaltet werden.

Ausweislich der Mitteilung Drucksache 16/7487 stehe bisher in der ersten Säule, die die flächenbezogenen Direktzahlungen betreffe, eine Mittelkürzung um ca. 3,9 % im Raum. In Baden-Württemberg würden somit für das Jahr 2021 rund 16 Millionen € fehlen. Die in der zweiten Säule vorgesehene Reduktion der Mittel betreffe die Bereiche ELER und EGFL. Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, des Klimaschutzes usw. würden noch mehr Mittel wegbrechen. Daher stelle sich die Frage, ob es gelinge, mit Landesmitteln diese wegbrechenden Mittel so zu kompensieren, dass z. B. auch Sonderwünschen wie der Förderung der Dorfgastronomie Rechnung getragen werden könne.

In den nächsten ein, zwei Jahren – möglichst schon früher – sollte der baden-württembergische Weg in der neuen Agrarpolitik definiert werden.

Abg. Peter Hofelich SPD wies darauf hin, einmal mehr handle es sich hier um ein Frühwarndokument über ein Vorhaben der Europäischen Union, das von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sei, das aber dem Landtag erst dann übermittelt werde, wenn es für eine Befassung noch vor der Behandlung im Bundesrat zu spät sei. Die Vorgehensweise im verantwortlichen Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sei, was den Ablauf betreffe, nicht in Ordnung. Hier stelle sich wieder die Frage nach einer Evaluierung des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG).

Vorsitzender Willi Stächele dankte für den Hinweis und merkte an, noch sei völlig offen, wie die wegbrechenden Mittel ausgeglichen werden sollten. Möglicherweise liefere die Konferenz zum EU-Haushalt Mitte Februar weitere Anhaltspunkte. Seines Erachtens sollte versucht werden, für die nächste Ausschusssitzung einen Zwischenstand bezüglich der Verhandlungen zu erhalten, sofern im Februar überhaupt Ergebnisse erzielt würden.

Einvernehmlich empfahl der Ausschuss für Europa und Internationales dem Plenum, von der Mitteilung Drucksache 16/7487 Kenntnis zu nehmen.

31. 01. 2020

Hofelich

## **Empfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz an den Ausschuss für Europa und Internationales**

**zu der Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2019  
– Drucksache 16/7487**

### **Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten; hier: Haushaltsdisziplin ab 2021, Flexibilität zwischen den Säulen und Übergangsvorschriften für Unterstützungsfonds**

#### Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

von der Mitteilung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 18. Dezember 2019 – Drucksache 16/7487 – Kenntnis zu nehmen.

29. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Rüdiger Klos

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

#### Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beriet den Antrag Drucksache 16/7487 in seiner 28. Sitzung am 29. Januar 2020.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erklärte, die EU-Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2021 bis 2027 verzögerten sich bekanntlich, wovon auch die finanziellen und inhaltlichen Determinanten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) betroffen seien. Deswegen seien Übergangsregelungen erforderlich, zu denen die EU-Kommission am 31. Oktober 2019 einen Vorschlag vorgelegt habe, mit dem eine kontinuierliche Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte im Jahr 2021 gewährleistet werden solle. Während dieser Zeit könnten keine neuen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, die das Gefüge der bisherigen Maßnahmen umstellen würden. Es könne lediglich im Rahmen der bereits beschlossenen agrarpolitischen Maßnahmen in der ersten und in der zweiten Säule weitergearbeitet werden.

Die zweite Übergangs-VO solle in beiden Säulen der GAP Kontinuität gewährleisten. Die Mitgliedsstaaten könnten so 2021 die alten Regelungen mit neuem Geld fortführen; mehrjährige Verpflichtungen wie Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Ökolandbau oder Tierschutz könnten so weitergeführt werden, es könnten aber auch neue Verpflichtungen eingegangen werden.

Als Übergangsregelung habe der Bundesrat bereits beschlossen, dass die zweite Säule durch Umschichtungen aus der ersten Säule weiter gestärkt werden solle. Während bisher 4,5 % von der ersten Säule in die zweite Säule übertragen worden seien, werde dieser Prozentsatz in Baden-Württemberg entlang der im Koalitionsvertrag zwischen den Grünen und der CDU getroffenen Vereinbarung auf 6 % erhöht. Er gehe davon aus, dass damit die Maßnahmen im Jahr 2020 weitestgehend gesichert seien. Gegebenenfalls werde es in Abhängigkeit von den Entscheidungen auf EU-Ebene zu finanziellen und inhaltlichen Regelungen auch eine zweijährige

Übergangsfrist geben. Dies werde aber vermutlich erst im zweiten Halbjahr 2020 feststehen.

Ein Abgeordneter der Grünen wollte wissen, ob es bereits in den Übergangsregelungen eine Priorisierung für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 gebe und Baden-Württemberg dabei schon die Bereiche mitberücksichtigen müsse, die als Kompromiss im Zusammenhang mit dem Volksbegehren vereinbart worden seien, beispielsweise der Ausbau der ökologischen Landwirtschaft sowie die Reduzierung von Pestiziden im Land.

Weiter fragte er, ob davon auszugehen sei, dass die von der EU-Kommission bisher vorgesehenen Kürzungen in der ersten Säule in Höhe von 3,9 % und in der zweiten Säule in Höhe von 15 % durch Landesmittel kompensiert werden könnten oder ob es aus Sicht des Ministers für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz dann nicht sinnvoller wäre, in der ersten Säule beispielsweise über Eco-Schemes eine Ökologisierung in der Fläche vorzunehmen und Mittel, die dadurch in der zweiten Säule frei würden, für sinnvolle Anreizmaßnahmen zu nutzen.

Ein Abgeordneter der AfD erkundigte sich, ob er es richtig verstanden habe, dass in dem Übergangspaket keine Reform der ersten Säule in Bezug auf eine Deckelung der Zahlungen vorgesehen sei.

Der Vorsitzende stellte in seiner Funktion als Abgeordneter der Grünen die Frage, ob auch in der Übergangsphase alle laufenden Programme finanziell gesichert seien.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz legte dar, bis 2021 sei der Finanzrahmen klar. Dies werde auch nicht durch den geordneten Austritt Großbritanniens aus der EU gefährdet. Vom Bundesrat sei ein einjähriger Übergangszeitraum mit der Verstärkung der zweiten Säule aus Mitteln der ersten Säule in Höhe von jetzt 6 % beschlossen worden. Es könne jedoch sein, dass dieser einjährige Übergangszeitraum nicht ausreiche und dieser dann eventuell um ein weiteres Jahr verlängert würde.

Was neue Maßnahmen in der zweiten Säule im FAKT und in der Landschaftspflegeleitlinie angehe, müssten sich diese entlang des nationalen Strategieplanes, der aus 16 Teilplänen bestehen werde, ausrichten. Diese 16 Teilpläne werde die Bundesrepublik bei der EU-Kommission einreichen, und wenn sie inhaltlich konform mit den Inhalten seien, die die Europäische Kommission und das Europäische Parlament vorgäben, gäbe es auch dafür in einem zweijährigen Übergangszeitraum keine Probleme. Diese Inhalte seien aber zurzeit noch nicht bekannt.

Die EU-Kommission habe ihre Vorschläge zur GAP und damit auch zur zweiten Säule dem Europäischen Parlament zugestellt. Jetzt sei diesbezüglich das Parlament am Zug, welches sich nun auf Inhalte einigen müsse. Von der EU-Kommission sei dabei eine Deckelung oder Kappung der Finanzmittel in der ersten Säule konkret vorgeschlagen worden. Ob es dabei bleibe, müsse nunmehr abgewartet werden, die abschließende Meinung des Europäischen Parlaments sei noch nicht bekannt. Der Konsensvorschlag aus Deutschland laute, dass es eine deutlich höhere Förderung und deutlich höhere Direktzahlungen für die ersten Hektare Fläche geben sollte. Dies führe u. a. zu einer Stärkung der Familienbetriebe.

Käme es im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen zu einer Kürzung des GAP-Budgets, wie es der bisherige Haushaltskommissar vorgeschlagen habe, führe dies zu minus 5 % in der ersten Säule und zu minus 15 % in der zweiten Säule. Dies würde für Baden-Württemberg bedeuten, dass knapp 20 Millionen € EU-Mittel in der zweiten Säule fehlen würden. Dazu kämen fehlende regionale Mittel in Höhe von 20 Millionen €. Inwiefern und in welcher Höhe die eventuell dann fehlenden Mittel in der zweiten Säule durch Landesmittel kompensiert werden könnten, müsse abgewartet werden.

Die Maßnahmen, zu denen sich das Land mit Blick auf das Volksbegehren bereit erklärt habe und die nach heutigem Stand auch auf der Linie der EU-Politik sowohl beim Natur- und Artenschutz als auch beim Klimaschutz lägen, würden auch in der nächsten Förderperiode finanziell sichergestellt werden.

Eine Abgeordnete der Grünen merkte an, auch wenn die eben erwähnten EU-Mittel in Höhe von knapp 20 Millionen € in diesem Szenario dann fehlten, würden die vom Land eingestellten Mittel zur Kofinanzierung noch vorhanden sein. Sie erkundigte sich, ob damit eigene Landesprogramme finanziert werden könnten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortete, dies sei möglich, wenn die Programme angemeldet und auf ihre Wettbewerbsfähigkeit geprüft würden. Dies werde schon heute bei kleineren Maßnahmen gemacht.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der Grünen habe Veränderungen in der ersten Säule erwähnt und das Stichwort Ökologisierung genannt. Er frage den Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, wie er dies bewerte, ob er in Baden-Württemberg in der ersten Säule Veränderungen vornehmen wolle oder ob er nur die fehlenden Mittel der zweiten Säule ausgleichen wolle.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwiderte, die Vorschläge der EU-Kommission, die jetzt noch zu diskutieren seien, sähen bekanntlich vor, das Greening, das bisher Bedingung für die erste Säule gewesen sei, abzuschaffen und dafür Eco-Schemes, einjährige Maßnahmen, einzuführen. Seiner Meinung nach habe dies jedoch nur wenig mit Kontinuität und Ökologisierung zu tun. So bedürfe es beispielsweise bei der Schaffung von Habitaten für Insekten dauerhafter Lösungen. Wie die Eco-Schemes letztlich ausgestaltet werden sollten, sei noch nicht bekannt.

Er könne sich vorstellen, in die erste Säule die Förderung des Ökolandbaus hineinzunehmen. Das würde auch dem nationalen GAP-Strategieplan entsprechen, den Ökoanteil auf 20 % zu erhöhen. Jedoch werde ein solcher Vorschlag aus monetären Gründen wahrscheinlich in Deutschland keine Mehrheit finden. Möglich wäre es aber auch, in der Ausgestaltung der Eco-Schemes 3 % Blühflächen oder 3 % Extensivierung im Grünland als Verpflichtung vorzusehen. Das würde eine Ökologisierung der ersten Säule bedeuten und sofort einen ökologischen Mehrwert mit sich bringen. Insofern sei auch er darauf gespannt, was das Europäische Parlament hierzu letztlich vorschlagen werde.

Sobald der Vorschlag des Parlaments vorliege, werde dieser gemeinsam mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat diskutiert, um zu einer Verständigung und zu einem Beschluss zu kommen, den alle drei Organe mittragen würden. Dies dauere seine Zeit.

Daraufhin verabschiedete der Ausschuss einvernehmlich die Empfehlung an den Ausschuss für Europa und Internationales, dem Plenum zu empfehlen, von der Mitteilung Drucksache 16/7487 Kenntnis zu nehmen.

04. 03. 2020

Klos